

Lichtenstein-Callberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Schönau, Müllersdorf, Ebersdorf, St. Egidien, Bernsdorf, Sarnsdorf, Seifersdorf, Dittmannsdorf, Müllersdorf, St. Jakob, St. Nikola, Stangendorf, Ufer, Niederwieschen, Kahlhaupte und Zirschheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Nr. 299. Hauptverwaltungsorgan im Amtsgerichtsbezirk. 69. Jahrgang. Sonntag, den 28. Dezember. Volkshilfskonto Leipzig Nr. 86697. 1919.



Die Stadtparkasse Lichtenstein bleibt am 31. Dezember wegen Umzug geschlossen.

Lebensmittelverkauf in Lichtenstein: Verkaufsstelle Bürgerschule: Zwieback für Kinder bis zu 4 Jahren, Kindernährmittelskarte vorlegen. 1 Paket 75 Pfg. Kakao 1/2 Pfd. 4 Mk. gegen Vorlegung der D. L. M. R. Bienenhonig, 1/2 Pfd.-Glas 5.50, 1 Pfd.-Glas 10.75 Mk. Griebenbrotauflauf, 1 Dose 2.50 Mk. Gemüsekonserven.

Städt. Lebensmittelamt.

Die Ausgabe der Mietzinskarten erfolgt gegen Vorlegung der Mietzinsbücher an Kriegerfrauen am Montag, den 29. Dezember 1919, vormittags von 9-10 Uhr, an Kriegerwitwen von 10-12 Uhr.

Die Einlösung der Mietzinskarten durch die Hauswirte findet am Mittwoch, den 31. Dezember 1919 von 9-11 Uhr statt.

Kriegerfamilienunterstützung wird am Mittwoch, den 31. Dez. 1919 von 9-10 Uhr ausgezahlt.

Stadtrat Lichtenstein, den 27. Dezember 1919.

Versteigerung

verschiedener Hausgerätschaften, Betten und Wäscheutensilien im Armenhaus Callberg, Montag, den 29. Dezember, von vorm. 10 Uhr an. Callberg, am 24. Dezember 1919.

Der Bürgermeister.

Ausgabe der Rentenquittungen Montag, den 29. Dezbr. 1919, vorm. 8-10 Uhr im Sitzungssaal.

Der Bürgermeister.

Ausgabe neuer Ortslebensmittelskarten, sowie Lebensmittelkarten B, Montag, den 29. 12. 19 gegen Vorlegung der Brotbezugskarte und Rückgabe der alten Karten. Nr. 1-150 vorm. 9-10 Uhr, Nr. 151 bis 300 vorm. 10-11 Uhr, Nr. 301-450 vorm. 11-12 Uhr, Nr. 451 bis 600 vorm. 12-1 Uhr, Nr. 601-750 nachm. 3-4 Uhr, Nr. 751-Schluss nachm. 4-5 Uhr.

Der Ortsnährungsamt für Callberg.

R. L. Nr. 805 A. N.

Glauchau, den 20. Dezember 1919.

Meldepflicht der Arbeitgeber bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen.

Zusolge Anordnung der Kreishauptmannschaft v. 1332 d. v. 15. 12. 19 wird folgendes bekannt gemacht.

Der Grund der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilisierung v. 7. Nov. 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1292) wird nach Gehör der Demobilisierungsausschüsse für den Regierungsbezirk Chemnitz bestimmt:

§ 1. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet:

- Jede offene Stelle binnen 24 Stunden nach Eintritt des Bedarfs unter Angabe der Beschäftigungsart sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen dem für seinen Bezirk zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweise zu melden;
- falls die offene Stelle außer dem öffentlichen Arbeitsnachweise anderen nicht gewerkschaftlichen Stellenvermittlungen gemeldet worden ist, diese dem öffentlichen Arbeitsnachweise bei der Anmeldung bekanntzugeben;
- von jeder Befehung der offenen Stelle, auch wenn sie durch den öffentlichen Arbeitsnachweis erfolgt ist, diesem binnen 24 Stunden unter Angabe des Namens und der Wohnung der eingestellten Person Mitteilung zu machen.
- dem öffentlichen Arbeitsnachweise sofort anzuzugeben, wenn eine von diesem zugewiesene Arbeitskraft ohne wichtigen Grund die Annahme der Arbeit ablehnt, oder die Arbeit niederlegt oder wegen grober Pflichtverletzung entlassen werden muß.

Kurze wichtige Nachrichten.

* Die Antwortnote der Entente soll im entschlossenen Tone gehalten sein, trotzdem werden sich weitere Verhandlungen notwendig machen, jedoch mit dem Friedensschluß in diesem Jahre nicht zu rechnen ist.

* Die Reichsregierung hat den deutschen Kriegsgefangenen einen Weihnachtsgruß gesandt. Sie bittet die Gefangenen, auf ihre Bemühungen zu vertrauen und nach allen tapfer überstandenen langen Leiden und Entbehrungen auch noch die kurze Zeitspanne, die sie jetzt noch vom Tage der Heimkehr trennt, in Geduld zu ertragen.

* Irland erhält eine eigene Regierung.

* Wie aus Rom gemeldet wird, sollen am 1. Januar die deutschen Konsulate wieder eröffnet werden.

* Wie gemeldet wird, nimmt der Bolschewismus in Litauen immer mehr die Herrschaft.

* Ministerpräsident Nitti erklärte, daß Italien die diplomatischen Aktenstücke über die Beteiligung am Krege nicht veröffentlichen würde! — Warum nicht??

* Wie uns aus Berlin gemeldet wird, haben die Vorstellungen der Berliner Gastwirte bei der Reichsregierung eine Ablehnung erfahren. Die Gastwirte und Hoteliers haben beschlossen, sofort nach den Festtagen in Beratungen zwecks einem allgemeinen Gastwirte- und Hotelierstreik über das ganze Reich einzutreten. Das Reichswirtschaftsministerium hat sich geäußert, falls die Lebensmittelgeschäfte sich dem Streik anschließen, die Läden mit Zwang zu öffnen.

* Wie uns aus Berlin gemeldet wird, haben die revolutionären Obleute am Montag beschlossen, den

7. Januar, den Jahrestag der 2. Revolution, durch Versammlungen und Umzüge zu feiern. An den Beratungen nahm Kadok teil. Er hat wieder die Leitung der bolschewistischen Bewegungen in Berlin in der Hand.

Die Reichsnote für die Entente.

Der Korrespondent des „Manchester Guardian“ schreibt, daß aus Kreisen der englischen Wiedergutmachungskommission mit dem Ergebnis von 80 bis 100 Milliarden Mark aus der deutschen Vermögensabgabe für die Wiedergutmachung der Verbündeten gerechnet wird.

Der „Manchester Guardian“, der schon im Kriege verstanden hat, seine sachliche Stellungnahme von

§ 2. Bei Aufnahme der offenen Stellen an eine Zeitung mit oder ohne Angabe der Anschrift des Arbeitgebers ist die Anzeige zuvor dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweise zur Kenntnis vorzulegen, der sie mit einem Sichtvermerk zu versehen hat. Anzeigen ohne Sichtvermerk dürfen von den Zeitungen nicht zur Veröffentlichung angenommen werden. Ueberdies ist jede Zeitung verpflichtet, bei Anzeigen ohne Angabe der Anschrift des Arbeitgebers die Anschrift auf Gesuchen des öffentlichen Arbeitsnachweises diesem mitzuteilen.

§ 3. Zur Anmeldung nach § 1 und 2 verpflichtet sind alle privaten Arbeitgeber in Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel und Hauswirtschaft, ferner alle Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, insbesondere auch die Post und Eisenbahn sowie die Arbeiter beschäftigenden militärischen Betriebe. Diese Verpflichtung trifft an Stelle des Arbeitgebers diejenigen Personen, die von ihm allgemein oder für den Einzelfall mit der Annahme von Arbeitskräften für seine Zwecke beauftragt sind.

§ 4. Anmeldepflichtig sind offene Stellen für männliche und weibliche Arbeitnehmer jeder Art (Angestellte, Arbeiter, Dienstboten usw.), auch für Ausschulungsstellen und Lehrstellen.

§ 5. Als öffentliche Arbeitsnachweise gelten alle Bezirksarbeitsnachweise mit ihren Meldestellen und die selbständigen städtischen Arbeitsnachweise. Näheres über die Geschäftsstellen dieser Arbeitsnachweise haben die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der Städte mit rev. Städteordnung bekannt zu geben.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen der Strafvorschrift in § 6 der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918.

§ 7. Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1920 in Kraft.

Zusatz zu § 5.

1) Für die Bezirke der Städte mit revidierter Städteordnung sind zuständig:

Für Glauchau: Städt. Arbeitsnachweis, Nikolaistraße 9, Fernruf 163; geöffnet 8-11, 1-6, Sonnabends 8-2

Für Meerane: Städt. Arbeitsnachweis, Stadthaus III, Zimmer 22, Fernruf 39, 47; geöffnet 9-11, 2-4, Sonnabends 9-1.

Für Hohenstein-E.: Städt. Arbeitsnachweis, Rathaus Zimmer 15, Fernruf 19, 35; geöffnet: Täglich 8-1.

Für Lichtenstein-E.: Städt. Arbeitsnachweis, Rathaus, Fernruf 28, 16; geöffnet: Täglich 9-1.

Für Waldenburg: Städt. Arbeitsnachweis, Rathaus, Kanzlei, Fernruf 16; geöffnet: 8-11.

2) Für den Landbezirk ist der Bezirksarbeitsnachweis der Amtshauptmannschaft mit seinen Nebenstellen (Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft 680 Arb. N. v. 22. 10. 19), zuständig:

Hauptvermittlungsstelle: Glauchau, Amtshauptmannschaft, Fernruf 33; geöffnet: 8-12, 1-4, Sonnabends 8-3.

Nebenstelle 1. Altstadt Waldenburg, Hauptstraße 163.

Nebenstelle 2. Bernsdorf 126 C. b. Herrn Dörr,

Nebenstelle 3. Callenberg, Gemeindeamt,

Nebenstelle 4. St. Egidien, Gemeindeamt,

Nebenstelle 5. Falken, Nr. 83 b. H. Schubert,

Nebenstelle 6. Gersdorf, Gemeindeamt,

Nebenstelle 7. Hohnsdorf, Gemeindeamt,

Nebenstelle 8. Müllersdorf, Gemeindeamt,

Nebenstelle 9. Oberlungwitz, Fortbildungsschule, geöffnet 8-12, 2-4, Sonnabends 8-1.

Nebenstelle 10. Stangendorf, 28 B. b. Herrn Hämig,

Nebenstelle 11. Seifersdorf 13 b. Herrn Mauerberger.

Die Amtshauptmannschaft.]